

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 7. August 1997

23. Stück

64. Verfassungsgesetz:	Landesverfassung, Änderung XXVI. LT: RV 22/1997, 6. Sitzung 1997
65. Gesetz:	Landtagswahlgesetz, Änderung XXVI. LT: RV 23/1997, 6. Sitzung 1997
66. Gesetz:	Landes-Volksabstimmungsgesetz, Änderung XXVI. LT: RV 24/1997, 6. Sitzung 1997
67. Gesetz:	Gemeindewahlgesetz, Änderung XXVI. LT: RV 25/1997, 6. Sitzung 1997
68. Gesetz:	Wählerkarteigesetz, Änderung XXVI. LT: RV 26/1997, 6. Sitzung 1997
69. Gesetz:	Gemeindegesezt, Änderung XXVI. LT: RV 27/1997, 6. Sitzung 1997
70. Verordnung:	Sonderfächer mit dringendem Bedarf an Fachärzten
71. Kundmachung:	Aufhebung der Zonierungsverordnung der Gemeinde Egg durch den Verfassungsgerichtshof

64.

Verfassungsgesetz

über eine Änderung der Landesverfassung*)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Landesverfassung, LGBl.Nr. 30/1984, in der Fassung LGBl.Nr. 35/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Art. 3 hat zu lauten:

„Artikel 3 Landesbürger

(1) Österreichische Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Landes ihren Hauptwohnsitz haben, sind Vorarlberger Landesbürger.

(2) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbeurteilung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie

jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.“

2. Im Art. 13 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Wahl- und stimmungsberechtigt ist, wer am Stichtag der Wahl oder Abstimmung Landesbürger ist, im Wahl- bzw. Abstimmungsgebiet seinen Hauptwohnsitz hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und vor dem 1. Januar des Jahres der Wahl oder Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

3. Im Art. 13 ist der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 und der bisherige Abs. 4 als Abs. 3 zu bezeichnen.

4. Im Art. 15 Abs. 3 hat es statt „ordentlichen Wohnsitz“ zu lauten „Hauptwohnsitz“.

5. Im Art. 20 Abs. 1 hat es statt „beobachten“ zu lauten „beachten“.

6. Im Art. 44 Abs. 1 hat es statt „beobachten“ zu lauten „beachten“.

*) Dieses Verfassungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. EG Nr. L 368, S. 38).

7. Im Art. 51 Abs. 2 ist nach dem Wort „Landesbehörden“ ein Beistrich zu setzen und sind folgende Worte einzufügen:

„Kollegialorgane des Landes, die für die Dienstbeurteilung der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände eingerichtet sind,“

8. Im Art. 51 ist nach Abs. 5 folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Landesregierung hat alljährlich dem Landtag einen Dienstpostenplan vorzulegen. Der Dienstpostenplan wird durch Beschluß des Landtages festgesetzt.“

9. Dem Art. 70 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bei Wahlen der Gemeindevertretung

a) Unionsbürger, die nicht österreichische Staatsbürger sind, gemäß dem Recht der

Europäischen Union wahlberechtigt und wählbar sind, und

b) Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist.“

Artikel II

(1) Im § 5 und § 7 des Gemeindegewahlgesetzes, LGBl.Nr. 31/1979, hat jeweils die Bezeichnung „(Verfassungsbestimmung)“ zu entfallen.

(2) Der § 17 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Landesverfassung, LGBl.Nr. 24/1959, wird aufgehoben.

(3) Der § 140 des Landesbedienstetengesetzes, LGBl.Nr. 1/1988, wird aufgehoben.

(4) Der § 146 des Gemeindebedienstetengesetzes, LGBl.Nr. 49/1988, wird aufgehoben.

Der Landtagspräsident:

Dipl. V w . Siegfried Gasser

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

65. Gesetz

über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landtagswahlgesetz, LGBl.Nr. 60/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Abs. 1 haben der zweite und dritte Satz zu entfallen.

2. Der § 66 hat zu entfallen.

Der Landtagspräsident:

Dipl. V w . Siegfried Gasser

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

66. Gesetz

über eine Änderung des Landes-Volksabstimmungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 60/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 37/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 hat es statt „ordentlichen Wohnsitz“ zu lauten „Hauptwohnsitz“.
2. Im § 15 hat der Abs. 1 zu lauten:
„(1) Zur Eintragung in die Eintragungslisten darf nur zugelassen werden, wer am Stichtag des Volksbegehrens Landesbürger und in die Wählerkartei der Gemeinde aufgenommen

ist.“

3. Im § 27 haben die Worte „mit Ausnahme des Abs. 1 zweiter Satz“ zu entfallen.
4. Im § 34 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.
5. Im § 43 hat der Abs. 2 zu entfallen und ist der bisherige Abs. 3 als Abs. 2 zu bezeichnen.
6. Im § 67 hat es statt „die §§ 43 Abs. 1 und 3, 44“ zu lauten „die §§ 43, 44“.
7. Im § 88 Abs. 1 hat es statt „die §§ 43 Abs. 1 und 3, 44“ zu lauten „die §§ 43, 44“.

Der Landtagspräsident:

Dipl. V w . Siegfried Gasser

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

67. Gesetz

über eine Änderung des Gemeindewahlgesetzes*)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindewahlgesetz, LGBl.Nr. 31/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 12/1984, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 bis 7 haben zu lauten:

„§ 5
Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Stichtag der Wahl (§ 8 Abs. 1) Landesbürger ist oder als ausländischer Unionsbürger die Aufnahme in die Wählerkartei beantragt hat, in der betref-

fenden Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und vor dem 1. Januar des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Ausschluß vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht in die Gemeindevertretung sind Personen ausgeschlossen,

- a) bei denen die Gründe des § 20 Landtagswahlgesetz vorliegen oder
- b) die sich am Stichtag (§ 8 Abs. 1) noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, wenn der Aufenthalt offensichtlich nur vor-

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. EG Nr. L 368, S. 38).

übergehend ist.

§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Januar des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ausländische Unionsbürger sind nicht wählbar, wenn sie in dem Staat, dessen Bürger sie sind, von der Wählbarkeit infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung ausgeschlossen sind.“

2. Nach § 8 ist folgender § 8a einzufügen:

„§ 8a

Bekanntmachung für Unionsbürger

Der Bürgermeister hat die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 sowie des § 3a Wählerkartengesetz vier Jahre und acht Monate nach der letzten allgemeinen Gemeindevertretungswahl bis zum Stichtag der folgenden Wahl zur Unterrichtung für die ausländischen Unionsbürger an der Amtstafel anzuschlagen. Die Bestimmungen sind unverzüglich anzuschlagen, wenn feststeht, daß vorzeitige Neuwahlen oder Wiederholungswahlen auszuschreiben sind.“

3. Im § 9 Abs. 1 sind nach den Worten „eingetragenen Bürger“ die Worte „der Gemeinde und ausländischen Unionsbürger“ einzufügen.
4. Im § 9 Abs. 3 hat es statt „jeder Bürger“ zu lauten „jeder Einwohner, der in der Wählerkartei eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt,“.
5. Im § 12 Abs. 3 lit. b ist folgender Satz anzufügen:
„bei Wahlwerbern, die ausländische Unions-

bürger sind, ist eine förmliche Erklärung des Wahlwerbers anzuschließen, daß er im Staat, dessen Bürger er ist, das passive Wahlrecht besitzt (§ 7 Abs. 2);“

6. Im § 14 ist nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 einzufügen:

„(2) Bei begründeten Zweifeln am Inhalt einer Erklärung eines ausländischen Unionsbürgers nach § 12 Abs. 3 lit. b kann die Gemeindewahlbehörde die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Staates, dessen Bürger der Wahlwerber ist, verlangen, mit der bestätigt wird, daß er dort das passive Wahlrecht besitzt oder daß diesen Behörden ein Verlust des passiven Wahlrechtes nicht bekannt ist.“

7. Im § 14 sind die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 zu bezeichnen.
8. Im § 39 hat der Abs. 4 zu entfallen und ist der bisherige Abs. 5 als Abs. 4 zu bezeichnen.
9. Im § 41 Abs. 1 und 2 hat es statt „(39 Abs. 5)“ jeweils zu lauten „(39 Abs. 4)“.
10. Der § 42 hat zu entfallen.
11. Im § 53 Abs. 2 hat es statt „in sinngemäßer Anwendung der §§ 39 Abs. 1, 3 und 5 und 42“ zu lauten „in sinngemäßer Anwendung des § 39 Abs. 1, 3 und 4“.
12. Im § 59 Abs. 1 hat die lit. b zu lauten:
„b) in einer förmlichen Erklärung nach § 12 Abs. 3 lit. b vorsätzlich falsche Angaben macht,“
13. Im § 59 sind die bisherigen lit. b bis f als lit. c bis g zu bezeichnen.

Der Landtagspräsident:

Dipl. Vw. Siegfried Gasser

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

68. Gesetz

über eine Änderung des Wählerkarteigesetzes*)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Wählerkarteigesetz, LGBl.Nr. 57/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 38/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Gemeinde hat die Wahl- und Stimmberechtigten ihres Gebietes für die im Abs. 2 angeführten Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen in einer Wählerkartei zu erfassen.“
2. Der § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In die Wählerkartei sind alle Einwohner der Gemeinde aufzunehmen, die

 - a) Landesbürger sind oder als ausländische Unionsbürger, die nicht nach § 6 lit. b Gemeindewahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, die Aufnahme in die Wählerkartei beantragen,
 - b) vom Wahlrecht nicht aus den Gründen des § 20 Landtagswahlgesetz ausgeschlossen sind und
 - c) vor dem 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.“
3. Im § 3 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Karteikarten von

 - a) Bürgern der Gemeinde,
 - b) Landesbürgern, die nicht zugleich Bürger der Gemeinde sind, und
 - c) ausländischen Unionsbürgern

müssen sich durch entsprechende Kennzeichnung deutlich voneinander unterscheiden.“
4. Im § 3 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.
5. Im § 3 haben die Abs. 3 und 4 zu entfallen.
6. Nach § 3 ist folgender § 3a anzufügen:

„§ 3a

Voraussetzungen für die Eintragung ausländischer Unionsbürger

(1) Ausländische Unionsbürger, die die Aufnahme in die Wählerkartei beantragen, haben einen gültigen Identitätsausweis vorzulegen und eine förmliche Erklärung abzugeben, aus der ihre Staatsangehörigkeit und ihr Hauptwohnsitz in der Gemeinde hervorgehen. Der Antrag ist beim Gemeindeamt jener Gemeinde einzubringen, in deren Wählerkartei die Eintragung begehrt wird.

(2) Durch den Antrag bekundet der Unionsbürger den Willen, bei Wahlen der Gemeindevertretung zu wählen.

(3) Der Antragsteller ist von der Eintragung in die Wählerkartei zu verständigen.

(4) Anträge, die zu keiner Eintragung in die Wählerkartei geführt haben, sind als Einsprüche (§ 8) zu behandeln.

(5) Auf Antrag aufgenommene ausländische Unionsbürger sind aus der Wählerkartei zu streichen, wenn sie dies beantragen.“
7. Im § 4 sind nach den Worten „nur auf Grund“ die Worte „von Anträgen nach § 3a oder“ einzufügen.
8. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5

Verlegung des Hauptwohnsitzes

Wahl- und Stimmberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz aus der Gemeinde verlegen, sind aus der Wählerkartei zu streichen. Wenn sie ihren Hauptwohnsitz in eine andere Ge-

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. EG Nr. L 368, S. 38).

meinde des Landes verlegen, so sind sie dort in die Wählerkartei aufzunehmen. Diese Gemeinde hat die Gemeinde des bisherigen Hauptwohnsitzes hievon unverzüglich nachweislich zu verständigen.“

9. Im § 6 Abs. 2 sind nach den Worten „ein Wähleranlageblatt“ die Worte „nach dem Muster der Anlage“ einzufügen.
10. Im § 8 Abs. 1 sind statt dem ersten Satz folgende Sätze einzufügen:
„Österreichische Staatsbürger und ausländische Unionsbürger können, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben, gegen die Aufnahme, Nichtaufnahme oder die unzutreffende Aufnahme (§ 3 Abs. 2) einer Person in die Wählerkartei schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Einsprüche von ausländischen Unionsbürgern sind nur hinsichtlich der Aufnahme oder Ausscheidung einer Person als Wahlberechtigter zur Gemeindevertretung zulässig.“
11. Im § 8 Abs. 2 haben der erste und der zweite

Satz zu entfallen.

12. Im § 12 Abs. 2 hat es statt „Wahl- und Stimmberechtigter“ zu lauten „Wahl- oder Stimmberechtigter“, und statt „der Wohnsitzverlegung“ hat es zu lauten „der Verlegung des Hauptwohnsitzes“.
13. Im § 13 Abs. 3 sind nach den Worten „der Bürger“ die Worte „und der ausländischen Unionsbürger,“ einzufügen.
14. Im § 16 hat die lit. a zu lauten:
„a) im Antrag nach § 3a Abs. 1 vorsätzlich falsche Angaben macht, sofern die Tat nicht von den Gerichten zu bestrafen ist,“
15. In der Anlage hat es statt „zu § 5 Abs. 2“ zu lauten „zu § 6 Abs. 2“.
16. In der Anlage hat der erste Satz zu entfallen und hat es im zweiten Satz statt „Wahl- und Stimmberechtigte“ „Wahl oder Stimmberechtigte“ und statt „Wohnsitzgemeinde“ zu lauten „Hauptwohnsitzgemeinde“.

Der Landtagspräsident:

Dipl. V w . Siegfried Gasser

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

69. Gesetz

über eine Änderung des Gemeindegesetzes*)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindegesetz, LGB1.Nr. 40/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 hat es statt „ihren ordentlichen Wohnsitz“ zu lauten „ihren Hauptwohnsitz“.

2. Der § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Einwohner und Bürger

- (1) Einwohner der Gemeinde sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Bürger der Gemeinde sind jene Ein-

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. EG Nr. L 368, S. 38).

wohner der Gemeinde, die Landesbürger sind und das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung besitzen.“

3. Die Überschrift des III. Hauptstückes hat zu lauten:

„Wahl- und Stimmrecht“

4. Im § 20 sind nach den Worten „Bürgern der Gemeinde“ die Worte „und den Unionsbürgern, die nach dem Gemeindewahlgesetz das aktive Wahlrecht besitzen,“ einzufügen.
5. Im § 27 Abs. 3 hat es statt „seinen ordentlichen Wohnsitz“ zu lauten „seinen Hauptwohnsitz“.
6. Im § 39 Abs. 1 hat die lit. c zu lauten:
„c) er die nach § 14 Abs. 2 Gemeindewahlgesetz verlangte Bescheinigung nicht spätestens einen Monat nach der Wahl der Gemeindewahlbehörde vorgelegt hat und be-

gründete Zweifel am Inhalt der förmlichen Erklärung nach § 12 Abs. 3 lit. b Gemeindewahlgesetz bestehen;“

7. Im § 39 Abs. 1 sind die bisherigen lit. c, d und e als lit. d, e und f zu bezeichnen.
8. Im § 56 Abs. 4 ist in lit. b der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende lit. c anzufügen:
„c) Personen, die nicht Bürger der Gemeinde sind.“
9. Im § 61 Abs. 2 sind nach den Worten „Der Bürgermeister muß“ die Worte „Bürger der Gemeinde und“ einzufügen.

Artikel II

Im Artikel III des Gesetzes über eine Änderung des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 35/1985, treten die Abs. 1 bis 3 und 5 und 6 außer Kraft.

Der Landtagspräsident:

Dipl. V w . Siegfried Gasser

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

70.

Verordnung

**der Landesregierung über Sonderfächer
mit dringendem Bedarf an Fachärzten**

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Spitalgesetzes, LGBl.Nr. 1/1990, in der Fassung LGBl.Nr. 59/1997, wird verordnet:

In folgenden Sonderfächern besteht ein dringender Bedarf an Fachärzten:

- a) Anästhesiologie und Intensivmedizin,
- b) Augenheilkunde und Optometrie,
- c) Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- d) Neurologie,
- e) Urologie.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

71.**Kundmachung**

der Landesregierung über die Aufhebung der Verordnung der Gemeinde Egg, mit der als Betriebsgebiet ausgewiesene Flächen als Zone für gewerbliche und industrielle Produktionsbetriebe festgelegt werden, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. Juni 1997, V 138/94-16, die Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Egg vom

17. Februar 1992, Z 063, mit der die als Betriebsgebiet ausgewiesenen Flächen der Gpen. 2490/3, 2493 und 10582/2, KG Egg, als Zone für gewerbliche und industrielle Produktionsbetriebe festgelegt werden, als gesetzwidrig aufgehoben.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber